

Arbeitsschutz-Bedingungen Stand 11.09.2020

Erbringung von Dienstleistungen, Werkleistungen sowie allen Tätigkeiten innerhalb von DEKRA Gesellschaften oder verwendeten Räumlichkeiten (im Folgenden: Auftraggeber)

Der Auftragnehmer stimmt sich unaufgefordert gemäß Anforderungen der EU Richtlinie 89/391/EWG (Umsetzung für Deutschland: ArbSchG) mit dem Auftraggeber über alle Gefährdungen und Schutzmaßnahmen ab, die durch die Ausführung der Tätigkeiten auftreten können.

Sofern keine anders lautenden Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffen wurden, ist der Auftragnehmer für die Bereitstellung, den Einsatz sowie die Überwachung aller notwendigen Schutzmaßnahmen verantwortlich.

Für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, sind die jeweiligen betrieblichen Anweisungen des Auftraggebers zu beachten.

Der Auftragnehmer hat gemäß Richtlinie 89/391/EWG (Umsetzung für Deutschland: ArbSchG) für alle Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Hierbei ist auch zu beurteilen, ob festgelegte Schutzmaßnahmen für den konkreten Einzelfall ausreichend sind. Sollten Schutzmaßnahmen in den Aufgabenbereich des Auftraggebers fallen, sind diese mindestens 10 Tage im Voraus mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers schriftlich abzustimmen.

Alle Arbeiten müssen unter der Leitung und Aufsicht einer für den Auftragnehmer vor Ort vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person sowie eines Vertreters (z.B. Projektleiter, Fachbauleiter, Vorarbeiter, etc.) durchgeführt werden. Die verantwortliche Person sowie dessen Vertreter müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung verfügen. Mindestens die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift verfügen. Die verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass alle vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständlichen Sprache über sicherheitsrelevante Belange geschult wurden.

Bei Arbeiten in oder in der Nähe von elektrischen Anlagen muss die verantwortliche Person des Auftragnehmers grundsätzlich die Qualifikation einer "elektrotechnisch unterwiesenen Person (EuP)", oder höherwertig, nachweisen können.

Generell darf der Auftragnehmer nur solches Personal einsetzen, welches regelmäßig über sicherheitsgerechtes Verhalten unterwiesen wurde, erforderliche arbeitsmedizinische Untersuchungen erhalten hat und über die ggf. notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) verfügt.

Sofern der Einsatz von Subunternehmern vereinbart wurde, trägt der Auftragnehmer die Verantwortung dafür, dass auch der Subunternehmer auf diese Arbeitsschutzanforderungen schriftlich verpflichtet wurde. Der Auftragnehmer hat zu überprüfen und sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Bedingungen auch tatsächlich befolgt. Verstöße des Subunternehmers gegen diese Arbeitsschutz-Bedingungen werden dem Auftragnehmer als eigene Verstöße zugerechnet.

Fällt die Ausführung mehrerer Tätigkeiten des Auftragnehmers zeitlich und räumlich zusammen, bestellt der Auftragnehmer nach Maßgabe der Baustellenverordnung (BaustellV) bzw. DGUV Vorschrift 1 eigenverantwortlich einen Koordinator, der diese Tätigkeiten koordiniert.

Arbeitsmittel und elektrische Betriebsmittel

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er nur solche Arbeitsmittel und elektrischen Betriebsmittel einsetzt, die nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Für Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Schächten etc., sowie in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung, sind besondere Anforderungen (z. B. Schutzkleinspannung; Schutztrennung etc.) zu beachten.

Flurförderzeuge, Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge

Alle Führer von Fahrzeugen müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen und die vor Ort geltenden Verkehrsregeln beachten. Arbeitsbühnen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und Einweisung durch den Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Einsatz von Fahrzeugen auf dem Gelände des Auftraggebers ist mit dem Auftraggeber unaufgefordert abzustimmen.

Einsatz von Gefahrstoffen

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nur nach vorheriger Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung bzw. den nationalen Gefahrstoffregelungen zulässig. Eine mögliche Gefährdung von anwesenden Personen in den Betriebsbereichen des Auftraggebers ist dem Ansprechpartner des Auftraggebers unaufgefordert mitzuteilen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Brandschutz

Für Feuer- und Heißarbeiten ist eine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers notwendig. Die Genehmigung ist über den Ansprechpartner des Auftraggebers einzuholen. Erforderliche Feuerlöschleinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen. Ferner sind die örtlichen Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

Alkohol und andere berauschende Mittel

Es ist nicht gestattet, unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln das Betriebs- /Baustellengelände zu betreten, Arbeiten auszuführen oder Fahrzeuge zu führen.

Einrichtungen zur Ersten-Hilfe / Unfallmeldung

Der Auftragnehmer hat Einrichtungen zur Ersten-Hilfe für seine Arbeitskräfte in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Ungeachtet dessen ist der Auftragnehmer berechtigt, die betrieblichen Einrichtungen des Auftraggebers in Not-Situationen (z.B. Unfälle) zu verwenden. Jede Verwendung von betrieblichen Mitteln des Auftraggebers ist dem Ansprechpartner des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen.

Jeder Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führt, muss dem Ansprechpartner des Auftraggebers unverzüglich gemeldet werden.